



Satzung der NAJU (Naturschutzjugend im NABU)

§ 1 Name, Sitz und Logo

- (1) Der Name des Vereins lautet Naturschutzjugend Niedersachsen im NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e.V. (kurz: NAJU Niedersachsen).
- (2) Die NAJU Niedersachsen hat ihren Sitz in Hannover und ist beim Amtsgericht Hannover mit der Registernummer VR 201244 im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die NAJU Niedersachsen ist eine selbstständige Untergliederung im Sinne des jeweiligen § 8 der Satzungen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V., Stuttgart, (im Folgenden Bundesverband genannt) sowie des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover, (im Folgenden Landesverband genannt), in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Wortmarke NAJU sowie dem Schriftzug Niedersachsen und ist durch die Satzung des NABU vorgegeben.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck der NAJU ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und Umweltschutzes sowie die Förderung des Bewusstseins junger Menschen für den Schutz von Natur und Umwelt durch Jugendbildung und Jugendförderung. Die NAJU Niedersachsen betreibt ihre Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.
 - b. Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten.
 - c. Öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens.
 - d. Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften jeweils in Abstimmung mit den Organen des NABU.
 - e. Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im Bildungsbereich.
 - f. Information der Jugend über Probleme des Natur- und Umweltschutzes und damit zusammenhängende Bereiche.
 - g. Regelmäßigen Kontakt mit anderen Jugendlichen sowie zu anderen Naturschutzverbänden und Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere durch die Mitarbeit in der Jugend Aktion Natur und Umweltschutz Niedersachsen e.V. (JANUN).
 - h. Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Jugendgruppen und Jugendorganisationen auf regionaler Ebene.
 - i. Weiterbildung und Förderung des Erfahrungsaustausches durch die Herausgabe von Schriften, die Durchführung und Begleitung von Seminaren für Jugendliche, Landesjugendtreffen und Jugendtreffen auf regionaler Ebene.
 - j. Planung und Durchführung landesweiter und regionaler Aktionen im Tier-, Natur und Umweltschutz.
 - k. Förderung des demokratischen Handelns junger Menschen.

- l. Beschaffung finanzieller Mittel; Dies verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke der NAJU Niedersachsen.
- (3) Die NAJU Niedersachsen orientiert sich an den Zielen des NABU Bundes- und Landesverbandes und strebt grundsätzlich eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- (4) Die NAJU Niedersachsen ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie steht in ihrer Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Sie bietet ihren Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die NAJU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die NAJU ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der NAJU dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der NAJU.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der NAJU fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung des NABU festgesetzt und ist dem NABU Bundesverband geschuldet.
- (3) Die NAJU Niedersachsen erhält zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom NABU Niedersachsen finanzielle Mittel, sofern ein steuerlicher Freistellungsbescheid vorliegt.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der NAJU Niedersachsen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Die NAJU Niedersachsen entscheidet selbstständig und in eigener Verantwortung über die ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel. Über alle Einnahmen und Ausgaben muss bei der Delegiertenversammlung Rechenschaft abgelegt werden. Kassenbestand und Belege sind entsprechend zu prüfen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der / die Kassenwart:in verantwortlich.
- (3) Die Kassenführung wird jährlich durch zwei Kassenprüfende geprüft. Die Kassenprüfenden werden durch die Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit darf nicht gleichzeitig beginnen und enden. Eine Wiederwahl soll grundsätzlich nicht stattfinden. Beide dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes sein.
- (4) Die Kassenprüfenden erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und können bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

- (1) Mitglieder der NAJU Niedersachsen sind alle Mitglieder des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e.V., die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder des NABU, die in der NAJU Niedersachsen ein Amt bekleiden.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie nicht eingetragene Vereine werden.
- (3) Die NAJU Niedersachsen bietet folgende Mitgliedsformen:
 - a. Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - b. Kindermitglieder: Kindermitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - c. Jugendmitglieder: Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - d. Familienmitglieder: Partner:innen eines ordentlichen Mitgliedes und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind von dem Bezug der Mitgliedszeitschrift ausgeschlossen.
 - e. Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 3 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU und der NAJU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts Anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmung können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.
- (5) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das NABU Präsidium.
- (6) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
- (7) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die Mitglied sind, ab dem 14. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die NABU Bundesgeschäftsstelle.
 - b. Durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
 - c. Durch Ausschluss durch die NABU Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU oder der NAJU.
 - d. Durch Streichung von der Mitgliederliste durch das NABU Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.
 - e. Durch Tod.
 - f. Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederung

Die NAJU ist eine Gliederung innerhalb des NABU-Gesamtverbandes. Sie soll auf allen funktionalen und regionalen Ebenen des NABU etabliert sein und ist eine Untergliederung der jeweilig zuständigen NABU-Gliederung.

§ 8 Organe

Organe der NAJU Niedersachsen sind

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der erweiterte Vorstand.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der NAJU Niedersachsen. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. Die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfenden sowie der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung der NAJU und für die Delegiertenversammlung von JANUN Niedersachsen.
 - b. Die Bestätigung des vom Vorstand gewählten erweiterten Vorstandes.
 - c. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
 - d. Die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes.
 - e. Die Diskussion von Arbeitsvorhaben sowie der Haushaltsplanung.
 - f. Die Änderung der Satzung.
 - g. Die Auflösung der NAJU Niedersachsen.
 - h. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - a. Die Mitglieder des Vorstandes
 - b. Die Delegierten der NAJU-Ortsgruppen (Gruppen)
- (3) Jede Gruppe kann zwei Stimmen vergeben. Zudem sind alle Vorstandsmitglieder Delegierte und haben jeweils eine Stimme.
- (4) Stimmberechtigt ist, wer von der Gruppe als Delegierte:r gewählt worden ist. Gruppen gelten als bestehend, wenn sie bis zur Einladung zur Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle der NAJU Niedersachsen bekannt sind.
- (5) Ist nur eine Person aus einer Gruppe anwesend, erhält diese nur eine Stimme. Eine Dopplung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Das Stimmrecht kann nur innerhalb einer Gruppe übertragen werden. Der spontane Anschluss an eine Gruppe mit dem Ziel der missbräuchlichen Erweiterung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (6) Vor der förmlichen Eröffnung der Delegiertenversammlung wird die Zahl der Stimmen geprüft und der Versammlungsleitung mitgeteilt. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (7) Der Termin der Delegiertenversammlung ist mindestens drei Monate vor Beginn der Versammlung öffentlich bekannt zu geben. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegenüber den NAJU-Ortsgruppen einberufen. Die Einladung der Delegierten zur Delegiertenversammlung soll per E-Mail an die der NAJU Niedersachsen zuletzt bekannte E-Mail-Adresse erfolgen. Gegenüber Delegierten, deren E-Mail-Adresse der NAJU Niedersachsen nicht bekannt ist, erfolgt die Einberufung der Delegiertenversammlung in Briefform.
- (8) Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn mindestens zwei NAJU-Gruppen dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (9) Die Delegiertenversammlung kann auch in einem digitalen Format stattfinden.
- (10) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind für alle Mitglieder der NAJU offen. Soweit sie nicht der Delegiertenversammlung angehören, haben sie kein Stimmrecht. Ihnen kann das Wort erteilt werden.
- (11) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsbeginn beim Vorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind Delegierte und der Vorstand. Anträge zur

Änderung der Satzung müssen mindestens 12 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden.

- a. Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt.
- b. Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zur Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Delegiertenversammlung nicht mehr zulässig.
- c. Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. Drei gleichberechtigten Sprecher:innen
 - b. Einem / einer Kassenwart:in
 - c. Bis zu fünf Beisitzer:innen
 - d. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstands.
- (2) Der Vorstand erlässt die Richtlinien und Ordnungen für die Verbandsarbeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Er vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und führt die Geschäfte nach dieser Satzung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 10 Abs. 1 a. bis c. benannten Mitglieder des Vorstandes. Die drei Sprecher:innen sowie der / die Kassenwart:in haben Einzelvertretungsbefugnis. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Delegiertenkonferenz wählt eine:n der drei Sprecher:innen oder den / die Kassenwart:in als Landesjugendsprecher:in. Der / die Landesjugendsprecher:in ist Mitglied im Landesvorstand des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e.V. Der / die Landesjugendsprecher:in einigt sich mit einem der in § 10 Abs. 1 a. bis c. genannten Vorstandsmitglieder auf die Übernahme seiner / ihrer Stellvertretung. Es erfolgt keine Stellvertretung bei den Vorstandssitzungen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e.V. Die stellvertretende Person ist öffentlich und namentlich bekanntzugeben. Dies kann etwa mittels Bekanntgabe auf der Internetseite der NAJU Niedersachsen erfolgen.
- (4) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der laufenden Vereinsarbeit. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch den Vorstand gewählt und auf der Delegiertenversammlung in ihrem Amt bestätigt. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des erweiterten Vorstandes werden in Ordnungen und Richtlinien näher konkretisiert. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind bei Teilnahme an Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Landesjugendvorstandes in Einzelwahl. Verbundene Einzelwahl ist zulässig.
- (6) Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Delegiertenversammlung sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Person bis zur nächsten Delegiertenversammlung nach zu berufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren, durch Telefon- bzw. Videokonferenzen oder durch Instant Messaging Dienste gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei der Beschlussfassung durch Instant Messaging Dienste gelten alle als anwesend, die sich in einer angemessenen Frist zurückmelden. Diese Frist wird bei der Stellung der Beschlussfrage bekannt gegeben. Die jeweils letzte, abgegebene Stimme eines Vorstandsmitglieds zählt. Zwischenzeitliche Änderungen des Abstimmungsverhaltens sind folglich möglich. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

- (8) Bei Stimmgleichheit im Rahmen der Beschlussfassung erhält der / die Landesjugendsprecher:in ein doppeltes Stimmrecht. Ist der / die Landesjugendsprecher:in in der fraglichen Sitzung abwesend, wird die Beschlussfassung vertagt bis der / die Landesjugendsprecher:in wieder an der Sitzung teilnehmen kann.
- (9) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (10) Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf eine:n oder mehrere Geschäftsführer:innen übertragen, soweit dies zulässig ist.
- (11) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Referent:innen zu seiner Unterstützung einsetzen und Arbeitskreise bilden.
- (12) Der Vorstand kann zur Vorstandssitzung durch Beschluss Gäste zulassen. Gäste haben kein Stimmrecht.
- (13) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Delegiertenversammlung abberufen werden.
- (14) Mitglieder der NAJU Niedersachsen, die in einer anderen, mit der NAJU Niedersachsen finanziell verbundenen Körperschaft ein Vorstandsamt bekleiden, können nicht Mitglied im Vorstand der NAJU Niedersachsen sein. Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder der NAJU Niedersachsen, die aufgrund ihres Amtes in der NAJU Niedersachsen Mitglied im Vorstand des NABU Landesverband Niedersachsen e.V. sind (insb. Landesjugendsprecher:in).

§ 11 Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese von Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursachten Schadens herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen.

§ 12 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

Der Vorstand sorgt in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Weiteres regelt die Satzung des NABU Bundesverbandes.

§ 13 Arbeitskreise

- (1) Durch die Ideen und Initiativen der Mitglieder der NAJU Niedersachsen können bestimmte Themen und Projekte in Arbeitskreisen bearbeitet werden.
- (2) Die Arbeitskreise sind in Abstimmung und mit Unterstützung des Vorstandes tätig. Die Arbeitsinhalte und die Arbeitsform werden durch die Mitglieder des Arbeitskreises selbst bestimmt.
- (3) Arbeitskreise können durch den Vorstand aufgelöst werden.

§ 14 Ordnungen und Richtlinien

Die NAJU Niedersachsen kann sich zur Regelung ihrer verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft in der NAJU Niedersachsen ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarung etwas Anderes geregelt ist.
- (2) Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des Landesverbandes ist der Vorstand zuständig.

- (3) Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf eine:n oder mehrere Geschäftsführer:innen übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist. Näheres wird durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem / der Geschäftsführer:in geregelt.
- (4) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.
- (5) Der Vorstand des Vereins kann beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamts-pauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommenssteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließt die Delegiertenversammlung.
- (6) Mitarbeitende der NAJU Niedersachsen können nicht Delegierte oder Mitglieder des Vorstandes sein.
- (7) Die Organe der NAJU Niedersachsen sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Über alle Sitzungen und Versammlungen der NAJU Niedersachsen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem / der von ihm bestellten Protokollführer:in zu unterzeichnen.
- (9) Zu Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen der Untergliederungen sind der Landesvorstand sowie falls vorhanden der Regional-, Bezirks- und Kreisvorstand einzuladen. Vorstände von übergeordneten NABU-Untergliederungen und das Präsidium haben das Recht an Mitgliederversammlungen der Untergliederungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht, aber Stimmrecht nur dann, wenn sie Mitglied der entsprechenden Untergliederung sind.
- (10) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, bzw. die Regelungen der Satzung des NABU Niedersachsen.

§ 16 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen

- (1) Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Sammelabstimmungen sind zulässig.
- (2) Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidat:innen kein:e Bewerber:in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerber:innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (4) Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber:innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber:innen, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber:innen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht Gewählten ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.
- (5) Bestimmungen in den §16 Abs. 2 bis 4 können durch entsprechende Wahlordnungen ersetzt werden.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen.

§ 18 Auflösung

Die NAJU Niedersachsen kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Delegierten daran teilnehmen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung der NAJU Niedersachsen bedarf der Zustimmung der Landesvertreterversammlung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e.V.

§ 19 Vermögensbindung

Bei der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall eines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e. V. mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke - möglichst den Zielen der NAJU Niedersachsen entsprechend - im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Delegiertenversammlung am 28. August 2021 in Hannover beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 18. Juni 2016.